



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

# Hausordnung für den Verwaltungsgerichtshof

---

*Fassung vom November 2020*

Zl. 2020-0.735.749

Verwaltungsgerichtshof  
1010 Wien, Judenplatz 11  
Telefon: +43 1 53111-0  
E-Mail: [office@vwgh.gv.at](mailto:office@vwgh.gv.at)  
Web: [www.vwgh.gv.at](http://www.vwgh.gv.at)



V W  
G H



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1.	Allgemeines	3
§ 2.	Sicherheit im Amtsgebäude	4
§ 2a.	Zusätzliche COVID-19 Anordnungen	5
§ 3.	Sicherheitskontrollen	7
§ 4.	Sonstige Anordnungen	8
§ 5.	Allgemeine Hinweise	8
§ 6.	Inkrafttreten	8





## § 1. ALLGEMEINES

- (1) Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerechtshofes ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Amtsgebäude.
- (3) Bei öffentlichen Verhandlungen obliegt es der jeweiligen Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei gemäß § 40 Abs. 5 VwGG die für die Durchführung der Verhandlung als erforderlich angesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen, deren Umsetzung unterstützend von der Justizverwaltung sichergestellt wird. Diese Anordnung ist schriftlich an das Präsidium zu übermitteln.
- (4) Bei Veranstaltungen im Hause wird als Grundlage für die Einschätzung von notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine anlassbezogene Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung als Ausfluss des Hausrechts des Präsidenten durch den Sicherheitsbeauftragten durchgeführt. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, allenfalls auch durch Beiziehung eines externen Sicherheitsdienstes, werden durch den Bereich III in Abstimmung mit dem Präsidialvorstand umgesetzt.
- (5) Im gesamten Amtsgebäude bestehen ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, die ausschließlich diesen Zwecken dienen. Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen vom Präsidenten des Verwaltungsgerechtshofes bewilligt werden. Die dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.
- (6) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig.
- (7) Die Hausordnung wird durch Auflage im Amtsgebäude und durch Bereitstellung im Internet unter dem Menüpunkt „Service“ veröffentlicht sowie im Intranet über den Menüpunkt „Organisation/Sonstiges“ allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.



## § 2. SICHERHEIT IM AMTSGEBÄUDE

- (1) Das Betreten und Verlassen des Amtsgebäudes durch externe Personen erfolgt – ausgenommen in Alarmfällen – nur über die Sicherheitsschleuse beim Ein- und Ausgang „Haupttor Judenplatz“. Die externen Personen haben beim Betreten des Amtsgebäudes einen amtlichen Lichtbildausweis beim Sicherheitsdienst vorzuzeigen.
- (2) Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerechthofes ist die Verwendung aller Ein- und Ausgänge, welche mittels Türbutton schließbar sind, zulässig.
- (3) Als Kontrollorgane für die Sicherheit im Amtsgebäude fungieren:
  - Kontrollorgane des Sicherheitsdienstes
  - Sicherheitsbeauftragte
- (4) Das Amtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz - GOG).
- (5) Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes in die vorgesehenen Wandtresore bei der Sicherheitsschleuse zu verwahren. Der Tresorschlüssel wird vom Sicherheitsdienst ausgefolgt. Vor dem Verlassen des Gebäudes ist die Waffe wieder aus dem Tresor zu entnehmen und der Schlüssel beim Sicherheitsdienst abzugeben.
- (6) Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzunehmen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

## § 2A. ZUSÄTZLICHE COVID-19 ANORDNUNGEN

- (1) Die jeweils geltenden durch Gesetz oder Verordnung getroffenen Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind jedenfalls einzuhalten. Ferner gelten folgende Bestimmungen.



- (2) Beim Zutritt zum Amtsgebäude ist im Bereich vor der Sicherheitsschleuse die Händedesinfektion mit den bereitgestellten Händedesinfektionsmitteln durchzuführen.
- (3) Hausfremde Personen haben im gesamten Amtsgebäude eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (in der Folge: MNS-Maske) zu tragen.
- (4) Der Parteienverkehr im Servicecenter ist jeweils nur für eine Person zugelassen, wobei zuvor die Anmeldung beim Sicherheitsdienst vorzunehmen ist.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerechtshofes haben stets eine MNS-Maske mit sich zu führen, sobald sie die Dienststelle betreten. Soweit diese über keine MNS-Maske verfügen, kann ihnen eine solche in der Wirtschaftsstelle oder beim Sicherheitsdienst ausgehändigt werden. Auch in den Sitzungssälen stehen MNS-Masken zur Verfügung.
- (6) Die MNS-Maske ist in sämtlichen öffentlichen Bereichen des Verwaltungsgerechtshofes außerhalb der eigenen an die aktuelle Hygienesituation angepassten Büroräumlichkeiten zu tragen (insbesondere in Aufzügen, Gängen, Stiegenhäusern, Teeküchen, Toiletten etc.).
- (7) Bei Amtshandlungen mit hausfremden Personen ist sicherzustellen, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerechtshofes haben eine MNS-Maske als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen.
- (8) Die Pflicht zum Tragen einer MNS-Maske gilt nicht
  - a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, und
  - b. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn



reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Dieser Ausnahmegrund ist durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

- (9) Generell ist ein Abstand von einem Meter (empfohlen werden aber 1,5 bis 2 Meter) zwischen allen Personen einzuhalten.
- (10) Keine Pflicht zum Tragen einer MNS-Maske besteht nur in Amtsräumen, solange dort kein Parteienverkehr stattfindet und die entweder von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter allein oder von mehreren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern genutzt werden, sofern bei der Nutzung durch mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter jedenfalls der Mindestabstand gemäß Abs. 9 dauerhaft gewahrt wird; auch in diesen Fällen wird das Tragen einer MNS-Maske empfohlen. Wird der Arbeitsplatz verlassen und dabei der Mindestabstand zu anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterschritten, ist eine MNS-Maske zu tragen.
- (11) Für dienstlich bedingte Zusammenkünfte mit physischer Anwesenheit, deren Teilnehmerkreis über den jeweiligen Senat oder die jeweilige Organisationseinheit (z.B. Abteilung, Geschäftsstelle, Präsidium) hinausgeht, hat der jeweilige Initiator der Zusammenkunft bis zum Ablauf von vier Wochen auf Anfrage nachvollziehbar die Teilnehmer an der Zusammenkunft zu dokumentieren.
- (12) Sonstige Zusammenkünfte im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Dienstbetriebes sind zu minimieren bzw. auf das absolut erforderliche Ausmaß zu beschränken.
- (13) Veranstaltungen sind untersagt.

### § 3. SICHERHEITSKONTROLLEN

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in die Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofes können im gesamten Gebäude jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen



Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

- (2) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Amtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – gewiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.
- (3) Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Vertreterinnen und Vertreter der Berufsgruppen der Richterschaft, Staatsanwaltschaften, Finanzprokuratur, Rechtsanwaltschaft, Notariate, Patentanwaltschaft sowie qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde. Auch diese Personen haben das Amtsgebäude durch die Sicherheitsschleuse beim Ein- und Ausgang „Haupttor Judenplatz“ zu betreten und zu verlassen (§ 4 GOG).
- (4) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:
  - Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1 GOG) im gesamten Amtsgebäude;
  - Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Amtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
  - Gestatten des Zugangs (zum Amtsgebäude oder zu bestimmten Räumlichkeiten wie Verhandlungssälen) nur unter der Bedingung der



Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises;

- Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in den beiden Innenhöfen des Amtsgebäudes.

#### **§ 4. SONSTIGE ANORDNUNGEN**

- (1) Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, in das Amtsgebäude ist untersagt; ausgenommen hievon sind Blinden- oder Diensthunde. Ausnahmeregelungen sind vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zu erlassen.
- (2) Im gesamten Amtsgebäude ist das Rauchverbot – ausgenommen in den gekennzeichneten Raucherzonen – einzuhalten.

#### **§ 5. ALLGEMEINE HINWEISE**

- (1) Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§§ 7 u. 16 GOG).
- (2) Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hierzu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind diesen umgehend zu melden.

#### **§ 6. INKRAFTTRETEN**

Diese Hausordnung tritt mit 11. November 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hausordnung in der Fassung vom Oktober 2020 außer Kraft.

